



Weisungen über die Benutzung von Internet, E-Mail, Facebook und Twitter

1. Grundsatz, Grundlage

Die Gemeinde Oberwil-Lieli will seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Internet und dem E-Mail ein Hilfsmittel für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Informationskanäle, die das Internet und das E-Mail öffnet, sollen unter Beachtung dieser Weisungen genutzt werden.

2. Zweck

Mit diesen Weisungen soll bei der Nutzung von Internet und E-Mail sichergestellt werden, dass

- das Netzwerk und seine Anwendungen nicht durch Viren beschädigt werden,
- die Datensicherheit gewährleistet wird,
- kein Missbrauch betrieben wird und alle Benutzer und Benutzerinnen über allfällige disziplinarische Folgen im Bilde sind.

3. Rahmenbedingungen; spezielle Problemkreise

3.1 Internet-Verkehr

3.1.1 Öffnen von gebührenpflichtigen Seiten

Das Öffnen gebührenpflichtiger Seiten bedarf in jedem Einzelfall eines Entscheides des EDV-Verantwortlichen.

3.1.2 Herunterladen (download) von Texten, Tabellen und Diagrammen aus dem Internet

Das Herunterladen (download) von Texten, Tabellen und Diagrammen (Merkblätter, Formulare, Tarife, u.a.) zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben ist erlaubt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dabei den Umfang der Texte, Tabellen und Diagramme zu beachten.

3.1.3 Herunterladen (download) von Programmen, Programmteilen sowie weiteren Informationen aus dem Internet

Das Herunterladen von Programmen (Gratisprogramme, Shareware, neue Versionen von Programmen), Programmteilen sowie weiteren Informationen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist untersagt; im Bedarfsfall haben sich diese dafür an den EDV-Verantwortlichen zuwenden (Kontrolle auf Störprogramme, Systemverträglichkeit).

3.2 E-Mail-Verkehr

3.2.1 Datensicherheit im E-Mail-System

Da die Datensicherheit im E-Mail-System nicht gewährleistet ist (keine Verschlüsselung), dürfen grundsätzlich keine vertraulichen Daten per E-Mail auf eine E-Mail-Anfrage hin versendet werden. In Ausnahmefällen - die anfragende Person (Steuerpflichtiger oder Vertreter) wünscht dies in ihrer E-Mail-Anfrage ausdrücklich, oder sie verlangt eine Bestätigung der in ihrer E-Mail-Anfrage selber ausdrücklich genannten Daten (z.B. Faktoren) per E-Mail - darf von diesem Grundsatz abgewichen werden.

3.2.2 Rechtliche Verbindlichkeit der E-Mail-Antworten

E-Mail-Anfragen haben rechtlich denselben Stellenwert wie telefonische Auskünfte. Die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zurückgesendeten E-Mail-Antworten tragen keine Unterschrift. Da die E-Mail-Antworten jedoch auf Papier ausgedruckt werden können und somit in schriftlicher Form vorliegen, müssen sie sorgfältig formuliert werden. Bei unklaren Anfragen muss bei der anfragenden Person zurückgefragt werden.

3.2.3 Öffnen von Anhängen (Dateien, sog. attachments) in eingehenden E-Mails

Grundsätzlich ist beim Öffnen von Anhängen in eingehenden E-Mails Vorsicht walten zu lassen, auch wenn der Anhang in einem E-Mail eines bekannten Absenders enthalten ist. Durch das Öffnen können Viren in das Netzwerk der Gemeinde Oberwil-Lieli gelangen. Der Virens scanner erkennt nur die bereits bekannten Viren. Selbst Anhänge in einem der Office-Formate (".doc", ".xls", ".ppt") können Viren enthalten (beispielsweise Makro-Viren in Word-Dateien oder Viren in Glückwunsch- oder Neujahrskartenanhängen). Im Zweifelsfall ist vor dem Öffnen der EDV-Verantwortliche anzufragen.

Anhänge, die ausführende Programme enthalten (z.B. ".exe", ".zip"), dürfen ohne die ausdrückliche Bewilligung durch den EDV-Verantwortlichen nicht geöffnet werden.

3.3 Facebook und Twitter

3.3.1 Benützung

Die Benützung von Facebook und Twitter während der Arbeitszeit ist verboten. Die Benützung ist nur zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erlaubt.

4. Missbrauch

Missbrauch wird insbesondere betrieben, wenn

- a) gebührenpflichtige Seiten des Internets ohne vorherigen Entscheid des EDV-Verantwortlichen geöffnet werden,
- b) durch das unerlaubte Öffnen von Anhängen in eingehenden E-Mails das Netzwerk und seine Anwendungen beschädigt werden,
- c) per E-Mail Kettenbriefe versendet werden,

- d) ethisch oder moralisch bedenkliche oder rassistische Angebote in Schrift, Bild, Ton, Datei und Programm im Internet angewählt, geöffnet oder vom Internet heruntergeladen werden,
- e) ethisch oder moralisch bedenkliche oder rassistische Angebote in Schrift, Bild, Datei und Programm als Anhänge in E-Mails andern zugänglich gemacht werden,
- f) die private Nutzung des Internet und des E-Mail während der Arbeitszeit über das notwendige Mass hinausgeht.

5. Vollzug

Die Abteilungsleiter sind für den Vollzug dieser Weisungen besorgt.

6. Kontrolle

Der EDV-Verantwortliche wird ermächtigt, die Einhaltung dieser Weisungen Stichproben massig zu kontrollieren. Missbrauch zieht disziplinarische Folgen nach sich.

7. Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Reglement tritt auf 26.7.2016 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Oberwil-Lieli am 25. Juli 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Glarner



Cornelia Hermann

